

Korruption in Königsfelden

Aus der Endzeit des Berner Unteraargaus

Jürg Stüssi-Lauterburg

Berns Herrschaft über Königsfelden datiert von 1415. Mit der Aufhebung des Klosters 1528 entstand das Oberamt Königsfelden¹, dessen Amtsinhaber in Anlehnung an die vormalige klösterliche Position der Titel Hofmeister zustand. Die östlichste Berner Landvogtei ging 1798 im Zuge der französischen Invasion unter; der Bundesvertrag von 1815 besiegelte mit der bernischen Anerkennung des Kantons Aargau das Ergebnis.

Das Amt Königsfelden, eine Landvogtei erster Klasse, umfasste die fruchtbaren, ehemals habsburgischen Gebiete am Zusammenfluss von Aare und Reuss mit den Dörfern Windisch und Oberburg, Altenburg, Habsburg, Hausen, Mülligen, Birrhard, Brunegg, Birr, Lupfig, Scherz und Birrenlauf (heute Schinznach-Bad).

Königsfelden war ein gesellschaftlicher Treffpunkt: Aus dem nahen Baden, wo Bern und Zürich gemeinsam regierten, kamen die bernischen Gesandten. Auch Zürcher waren zu Gast. Sie trafen hier den in Brugg residierenden Land-schreiber von Schenkenberg sowie die Pfarrer von Windisch und Gebenstorf.² Bis zur Verlegung der Tagungen der Helvetischen Gesellschaft nach Olten im Jahr 1780 stellten sich auch Vertreter der Gründergeneration der in Bad Schinznach, also in der Hofmeisterei Königsfelden, ins Leben gerufenen Gesellschaft ein.

Letzter Hofmeister von Königsfelden war von 1792 bis 1798 Carl von Gross, sein Schreiber Franz Ludwig Haller, genannt Haller von Königsfelden. Ein Hofmeister zu Königsfelden schwor, wie es für jeden Landvogt Pflicht war, «der Stadt Bern Treue und Wahrheit zu leisten».³ Zu Beginn der Amtszeit von Gross' lief auch alles in geordneten Bahnen, Routinegeschäfte prägten die ersten Jahre: Zehntgrenzen zwischen Königsfelden und dem Kloster Schänis in Tägerig waren im Sommer 1793 ein Thema.⁴ Im September erhielt Heinrich Meyer aus Rüfenach Zehntnachlass auf sechs Jahre.⁵ Im Oktober meldete von Gross nach Bern, er habe eine Bettlerjagd veranstaltet.⁶ Im Januar 1794 ging es um die Pflicht der Gemeinden des Kirchspiels Windisch, sich solidarisch «nach dem unter ihnen bis daher üblichen Steuerfuss» an den Kosten der Armenunterstützung in *allen* Gemeinden zu beteiligen.⁷ Im selben Monat wurde der altgediente Amtsuntervogt von Königsfelden durch seinen Sohn Victor Meyer abgelöst.⁸ Im März wurde der auf 665 Kronen veranschlagte Schwellenbau an der Aare in Windisch mit 100 Talern aus der Staatskasse unterstützt.⁹

Im April gewährte die Obrigkeit einem in Oberburg ansässigen Elsässer eine Toleranz, eine Aufenthaltsgenehmigung für vier Jahre.¹⁰ Im Mai zeigte sich die Obrigkeit bildungsfreundlich: Die Schulen von Hausen, Mülligen, Altenburg



VUE DE L'ABBAYE ROYALE ET SECULARISÉE DE KÖNIGSFELDEN,
canton de Berne, ou plusieurs Reines et Princes de l'Auguste Maison d'Autriche ont été Inhumés.

A. P. D. R.

N^o 95

Die Wirkungsstätte der bernischen Hofmeister in Königsfelden, wie sie sich 1780 präsentierte. Kupferstich von Alexis-Nicolas Perignon (le vieux, 1726–1782). – Zurlauben, *Beat Fidel: Tableaux topographiques, pittoresques, physiques, historiques, moraux et politiques de la Suisse*. Paris, 1780–1788. Staatsarchiv Aargau, GS/00444-2.

und Habsburg erhielten je 150 Kronen zur Verbesserung des Schuldienstes. Diese Beschlüsse waren im Berner Rat umstritten, erhielten jedoch jeweils mehr als zwei Drittel der Stimmen.¹¹

Der Wunsch nach freiem Viehhandel war ebenso ein Thema¹² wie die Reparatur der Trotte in Birnenstorf.¹³ Während der Weinlese im Oktober gestattete die Obrigkeit Carl von Gross, sich «vierzehn Tage länger als es die Gesetze erlauben auf Eurem Rebgut im Wistenlach aufhalten zu dürfen».¹⁴

Dieses friedliche Bild sollte sich als unvollständig erweisen: Im selben Monat, im Oktober 1794, setzte eine Untersuchung ein, die deutlich machte, dass die Obrigkeit auf ihre sozialen Absichten beim Getreidehandel grossen Wert legte. Der auf Schloss Wildenstein sitzende Obervogt von Schenkenberg, Johann Rudolf Bucher, hatte einen illegal agierenden, preistreibenden Kornaufkäufer nach Bern gemeldet. Der Rat reagierte umgehend mit der Bestätigung an Bucher, dass «dergleichen Aufkäufe keineswegs zu dulden sind». Er erteilte Ende November den Auftrag, diesen Kaufmann einzuvernehmen, um herauszufinden, auf wessen Rechnung er arbeite und wohin er das Aufgekaufte geführt habe. Der Mann sei sodann zu verhaften und die Ergebnisse des Verhörs nach Bern zu berichten: «Wir beloben indem Euren Eifer und Thätigkeit».¹⁵ Vier Tage zuvor, am 21. November 1794, hatte die Obrigkeit ein Getreidemandat¹⁶ erlassen, das tiefere Preise bezweckte. Getreidehandel über die Amtsgrenzen wurde verboten und für Königsfelden Brugg als Marktort vorgeschrieben.

Für Königsfelden wurde die Routine vorläufig nicht unterbrochen: Zur selben Zeit hatte sich die Vennerkammer mit dem Gesuch einer Zehntreduktion im durch Unwetter beschädigten, nach Königsfelden pflichtigen Seon zu beschäftigen. 1795 hatte Carl von Gross zunächst mit Fleischfragen zu tun. Er wies die Metzgerschaft von Brugg ab, die den Metzgern Friedrich Widmer und Johannes Schaffner von Hausen verbieten wollte, zugekauft Vieh zu schlachten und zu verkaufen. Die Brugger Metzger zogen den Entscheid nach Bern weiter, das aber den Hofmeister schützte.¹⁷ Im April 1795 erwirkte Carl von Gross einen obrigkeitlichen Beitrag von 198 Kronen an die Reparatur der Klosterscheune.¹⁸ Die Auslieferung eines ans Reussufer gespülten toten Arbeiters an die Stadt Melligen genehmigte der Rat im Mai.¹⁹

Noch ernstere Dinge bahnten sich im Juni 1795 an, als der Landvogt von Kasteln, Johann Franz Fischer, den Aarauer Müller Heinrich Hartmann verhaftete. In Übertretung des Mandats vom November 1794 hatte Hartmann zwölf Mütt²⁰ an Königsfelder Dinkel gekauft. Er hätte nicht *kaufen* und von Gross hätte nicht *verkaufen* dürfen. Weil Hartmann gegen die Konfiskation seines Din-

kels nach Bern rekurierte, kam der Fall ins Rollen. Der amtliche Bericht nannte den wunden Punkt: «Das Hauptfactum, ob der Müller Hartmann jene Frucht von dem Markt zu Brugg oder aus den Königsfeldischen Magazinen abgeführt habe, fiel [...] in ein sonderbares Dunkel».²¹

Die Amtsroutine ging dieweil in Königsfelden noch immer ihren gewohnten Gang. Von Gross bekam im September 1795 erneut die Bewilligung, seinen privaten Wistenlacher Herbstgeschäften vier Wochen lang zu obliegen, diesmal allerdings mit dem interessanten Zusatz, «in der Hoffnung, dass zu Besorgung Eurer Amtsgeschäfte die erforderlichen Anstalten von Euch werden getan werden».²² Zur selben Zeit erhielt die Jägerkammer den Auftrag, den vom Hofmeister eingereichten Vorschlag eines auf fünf Jahre befristeten Jagdbanns in den Wäldern der Region zu untersuchen.²³ Ungemach nahte: Im November 1795 ging das hartmannsche Geschäft und insbesondere der einschlägige amtliche Bericht von Königsfelden an die Kornkammer zu Untersuchung und Bericht.²⁴

Es ist auffällig, dass der Antrag der Jägerkammer zum Jagdbann im Januar 1796 im Grossen Rat «mit einhälligem Mehr» abgelehnt wurde.²⁵ Der Hofmeister von Königsfelden hatte augenscheinlich an Rückhalt eingebüsst.

Selbst jetzt schien das amtliche Leben noch in relativ gewohnten Bahnen weiterzugehen. Beispielsweise wurde im April die Unterstützung von Renovationsarbeiten an der Schreiberei genehmigt.²⁶ Am 30. Juni 1796 allerdings beauftragte der Rat die Kornkammer, nicht nur ein, sondern *zwei* Mitglieder der Kammer, nämlich den Zuzüger Johann Friedrich von Ryhiner und Beat Ferdinand Ludwig von Jenner,²⁷ als Untersuchungskommission nach Königsfelden abzuordnen, um das Getreidekonfiskationsgeschäft des Heinrich Hartmann zu untersuchen.²⁸ Die Zweierkommission entdeckte derart gravierende «Irregularitäten»,²⁹ dass sich die bisherige Angelegenheit Hartmann im August 1796 endgültig in die Angelegenheit von Gross verwandelte. Der Auftrag, diese Angelegenheit näher zu untersuchen, ging an die Vennerkammer.³⁰

Das Erstellen von Waschhäusern,³¹ ein Urlaub Hofschreiber Hallers³² oder das Wiederaufrichten eines zwischen Königsfelden und Brugg umgestürzten Marchsteins³³ konnten vom neuen Königsfelder Hauptgeschäft nicht mehr länger ablenken. Eher konnte das noch vom Brand gelten, der in Königsfelden am 22. November 1796 in einer ehemaligen Käsekammer ausbrach, die noch vor der Amtszeit von Gross' «zu Enthaltung einer tollen Weibsperson eingerichtet und mit einem Ofen versehen worden» war. Nach dem Tod der Patientin trocknete der aus Eggwil stammende Klosterküher Ulrich Wüthrich in diesem Raum Kräuter und Wurzeln. Beim Einheizen des anstatt auf einen regulären Fuss nur

auf ein unzureichendes Mäuerchen gestellten Ofens entstand der Brand. Da Wüthrich aber seine Kräuter und Wurzeln im Wert von 32 Gulden verlor, wurde er nicht wegen Verursachung einer Feuersbrunst bestraft. Sollten die Ofenbauer noch leben, seien sie durch den Hofmeister zu bestrafen.³⁴

Doch selbst dieser Brand war ein Nebengeschäft. Die Irregularitäten nahm die Kornkammer dagegen sehr ernst, und sie untersuchte sie in Kleinarbeit umfassend. Ziel der seit dem November 1794 ergriffenen Massnahmen, den Getreidehandel über die Amtsgrenzen zu verbieten und das obrigkeitliche Getreide einzig auf angewiesenen Märkten *unter* Marktpreisen an Bedürftige zu verkaufen, sei gewesen, «das ganze Land zu überzeugen, dass sowohl die hohe Obrigkeit als die Herren Amtleute, weit entfernt von der Theuerung Nutzen zu ziehen, vielmehr durch eigene Aufopferungen zu Verminderung derselben mitwirken wollten.»³⁵ Die Zweierkommission Ryhiner/Jenner befragte in Königsfelden insbesondere den Einzieher Speck und in Brugg den Marktaufseher. Sie inspizierte alle Kornhäuser und kontrollierte sämtliche Bücher. Sie konstatierte, dass «in dem oberkeitlichen Getreidverkauf von 1795 nicht nur ein höchst unregelmässiges Verfahren Platz gehabt, sondern in mehreren Punkten der Verordnung vom 21. November 1794 sowie den darauf erfolgten Verfügungen [...] offenbar zuwider gehandelt worden seye». Daraus ergaben sich eine Anklageschrift, eine Replik des Hofmeisters, eine Duplik und eine Stellungnahme des Hofmeisters. Ryhiner und Jenner warfen von Gross vor, er habe sich hinter seinem Einzieher Speck verstecken wollen, allerdings vergeblich, denn selbstverständlich gelte, «dass der Herr Amtsmann überhaupt für die Verhandlung seines Einziehers gegen Euer Gnaden verantwortlich seye».

Die beiden Ermittler stellten fest, dass der Markt nicht gemäss Vorschrift mit *gleichmässigen* Quanten Getreide, sondern nach den Bedürfnissen der Müller in *unterschiedlichen* Mengen versehen worden sei. Die Vorschrift, das Korn auf den Brugger Markt zu führen, sei umgangen worden, indem in den Königsfelder Kornhäusern das Korn direkt in die Müllersäcke abgefüllt wurde, diese dann zwar nach Brugg geführt, aber dort vom Königsfelder Wagen direkt auf die Wagen der Müller umgeladen worden seien. Ausserdem sei Getreide entgegen dem Verbot auch an Müller *ausserhalb des Amts* verkauft worden. Diese wiederum hätten die Frucht auch *ausserhalb* der Markttag und mindestens im Fall von Müller Hartmann verbotenerweise auf ihren *eigenen* Wagen abführen können. Um die Vorgänge zu verschleiern, sei das Standgeld des Markts bezahlt und das Gut also in die Kontrollhefte eingeschrieben worden, obwohl es gar nie auf dem Markt gewesen sei. Entgegen der Absicht der Obrigkeit, ein Mäss³⁶ Kernen um

zwei Batzen günstiger als das angebotene Privatgetreide an Bedürftige zu verkaufen, habe sich der Hofmeister um diese Vorschrift überhaupt nicht gekümmert, sondern die Preise willkürlich festgesetzt. Entsprechend habe Hofmeister Carl von Gross «einentheils dem Buchstaben [...] vielfältig zuwidergehandelt anderseits [...] die gemeinnützige und landesväterliche Absicht derselben gänzlich beiseite gesetzt und dem Partikulareigennutz aufgeopfert».

Nach dieser Anklage galt es, das weitere Prozedere festzulegen.³⁷ Die Anklageschrift wurde in der Ratskanzlei am 15. Mai 1797 für alle Grossräte zur Einsicht aufgelegt. Am 5. Juni 1797 trat der Grosse Rat mit 125 gegen 18 Stimmen auf die Anklage ein, sprach Carl von Gross mit 130 gegen 16 Stimmen schuldig und entschied mit 116 gegen 29 Stimmen, der Fehlbare sei *am Gut*, nicht an der Ehre zu strafen. Es blieb die Frage des Strafmasses. Sie wurde am 14. Juni 1797 entschieden: Carl von Gross wurde zu einer Geldstrafe von 1000 Duplonen³⁸ und zu den Kosten verurteilt.³⁹ Gross hatte die 1000 Duplonen dem «hiesigen Krankenhaus der Insel» einzuhändigen und fand kein Gehör für den Wunsch nach Ratenzahlung. Das bedeutete 6 Kilogramm und 224 Gramm Feingold, bei einem heutigen Goldpreis also ungefähr 231 000 Franken.⁴⁰ Der Rat wollte offensichtlich die Gewissheit, dass Gross nicht reicher, sondern ärmer aus der Summe seiner Transaktionen und des Prozesses hervorging.

Daneben hatte der Hofmeister weiterhin seine Amtspflichten zu erfüllen: Im Monat seiner Verurteilung wurde ihm ein Kredit von 117 Kronen zur Reparatur der Fenster am Haus der Berner Gesandtschaft in Baden bewilligt.⁴¹ Im September suchte eine vor Kurzem eingetretene tolle Frau das Weite oder vielmehr den Kanton Zürich, während der Hofmeister in Schwierigkeiten geriet, dem Rat zu erklären, weshalb er einen am Aareufer gefundenen Toten in Umiken, das doch in der Landvogtei Wildenstein⁴² liege, habe begraben lassen.⁴³ Im Oktober wollte der Abt von St. Blasien Abschriften von historischen Dokumenten für sein Werk *Germania Sacra*, was angesichts des prinzipiellen Archiveheimnisses die Archivkommission beurteilen musste.⁴⁴ Carl von Gross verlangte und erhielt nun erneut den 14-tägigen Urlaub für seine Weinlese.⁴⁵

Mittlerweile war Krieg heraufgezogen, Revolution lag in der Luft. Vermutete von Gross, dass die Zukunft unangenehme Konfrontationen mit strengen Aufsichtsbehörden unnötig machen könnte? Es ist auffällig, dass am 27. Februar 1798 Carl von Gross noch einmal im bernischen Ratsmanual erscheint, mit dem Gesuch, seine Rechnung für das Jahr 1797 später vorlegen zu dürfen.⁴⁶ Wenige Tage danach kamen die Franzosen ins Land und richteten sich einen Satellitenstaat ein, die Helvetische Republik. In deren neu eingeteilten

Kantonen amtierten Verwaltungskammern. Für Königsfelden war diejenige des Kantons Aargau zuständig. So war es nun Präsident Johann Heinrich Rothpletz, der dem «alt Hofmeister Bürger Gross» am 6. Juni 1798 dessen letzte Rechnung abnahm und erklärte, die Verwaltungskammer sei dem Bürger Gross noch 1958 Kronen schuldig.⁴⁷ Rothpletz hätte vielleicht gut daran getan, sich zuvor noch in Bern kundig zu machen ... Mit der Aarauer Passation der letzten hofmeisterlichen Rechnung war ein erster provisorischer Schlussstrich unter die Berner Zeit Königsfeldens gezogen.

Korruption kam auch im Alten Bern vor. Sie wurde im geschilderte Fall fair untersucht und streng bestraft. Der Berner Rat des ausgehenden 18. Jahrhunderts mag einer überholten Wirtschaftspolitik gehuldigt haben. Diese vertrat er jedoch mit der Überzeugung einer Behörde, die von sich selbst weiss, dass sie wahr spricht, wenn sie für sich Grosses in Anspruch nimmt, nämlich ihre «gemeinnützige und landesväterliche Absicht».

Anmerkungen

- ¹ Gelegentlich auch Amt Eigen oder Eigenamt genannt.
- ² Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB), A IV 245, Rechnungen wegen den Gastierungen zu Königsfelden hiesiger hohen Gesandtschaft in Baden. Der Autor dankt Vinzenz Bartlome.
- ³ Bürgerbibliothek Bern, Mss. Hh X 268, Materialregister über MGH. ökonomische Ordnungen u. andere Statuta, so die Verwaltung dero Aemteren betreffen, u. sonderlich des Amts Königsfelden, zusammen getragen durch mich Emanuel Tschärner, neu erwählten Hofmeister daselbsten, angefangen 1752, 84.
- ⁴ StAB, Ratsmanual, 28.6., 15.7. und 8.8.1793.
- ⁵ StAB, Ratsmanual, 7.9.1793.
- ⁶ StAB, Ratsmanual, 17.10.1793.
- ⁷ StAB, Ratsmanual, 9.1.1794.
- ⁸ StAB, Ratsmanual, 27.1.1794.
- ⁹ StAB, Ratsmanual, 13.3. und 14.4.1794.
- ¹⁰ StAB, Ratsmanual, 8.4.1794.
- ¹¹ StAB, Ratsmanual, 3.5. und 19.5.1794.
- ¹² StAB, Ratsmanual, 27.5.1794.
- ¹³ StAB, Ratsmanual, 8.7.1794.
- ¹⁴ StAB, Ratsmanual, 6.10.1794.
- ¹⁵ StAB, Ratsmanual, 23.10.1794.
- ¹⁶ StAB, B VI 54, Prozedur betreffend den königsfeldischen Getreideverkauf.
- ¹⁷ StAB, Ratsmanual, 24.1. und 25.4.1795.
- ¹⁸ StAB, Ratsmanual, 29.4.1795.

- ¹⁹ StAB, Ratsmanual, 25.5.1795.
- ²⁰ Etwas über 2017 Liter, siehe Hofer, Hans: Von Geld, Gewicht und Mass im alten Bern. Bern 1975, 64.
- ²¹ StAB (wie Anm. 16).
- ²² StAB, Ratsmanual, 28.9.1795.
- ²³ StAB, Ratsmanual, 21.9.1795.
- ²⁴ StAB, Ratsmanual, 23.11.1795.
- ²⁵ StAB, Ratsmanual, 7.1. und 25.1.1796.
- ²⁶ StAB, Ratsmanual, 21.3., 16.4. und 20.4.1796.
- ²⁷ StAB (wie Anm. 16).
- ²⁸ StAB, Ratsmanual, 30.6.1796.
- ²⁹ StAB (wie Anm. 16).
- ³⁰ StAB, Ratsmanual, 18.8.1796.
- ³¹ StAB, Ratsmanual, 15.9. und 11.11.1796.
- ³² StAB, Ratsmanual, 10.10.1796.
- ³³ StAB, Ratsmanual, 26.12.1796.
- ³⁴ StAB, Ratsmanual, 10.12.1796.
- ³⁵ StAB (wie Anm. 16).
- ³⁶ Ca. 14 Liter, siehe Hofer (wie Anm. 20), 64.
- ³⁷ StAB, Ratsmanual, 28.3., 1.4. und 13.5.1797.
- ³⁸ Ca. 6 Kilogramm Gold.
- ³⁹ StAB, Ratsmanual, 29.5., 5.6., 7.6., 8.6., 13.6. und 14.6.1797.
- ⁴⁰ Berechnet auf der Grundlage von www.cash.ch/rohstoffe-edelmetalle/gold--1-kg-274701/ubs/chf (abgefragt am 28.9.2018).
- ⁴¹ StAB, Ratsmanual, 24.6.1797.
- ⁴² Seit dem Wechsel des Amtssitzes 1720 wird die Landvogtei Schenkenberg auch Wildenstein genannt.
- ⁴³ StAB, Ratsmanual, 4.9., 5.9. und 18.9. sowie 23.10.1797.
- ⁴⁴ StAB, Ratsmanual, 5.10.1797.
- ⁴⁵ StAB, Ratsmanual, 19.10.1797.
- ⁴⁶ StAB, Ratsmanual, 27.2.1798.
- ⁴⁷ Staatsarchiv des Kantons Aargau, AA/0505, Rechnungen des Amts Königsfelden.